

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 041-1/2012
Informationsvorlage		
Finanzen und Wirtschaftliche Betriebe	öffentlich	☒
Salewski, Reinhold	nicht öffentlich	☐
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	4.c	06.03.2012
Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.02.2012 hier: Umsatzsteuerliche Relevanz und deren Auswirkungen in Bezug auf die Sportanlage am HHG im Besonderen und die übrigen Sportstätten im Allgemeinen		
Finanzielle Auswirkungen keine unmittelbaren Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich:		
☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

Der Rat der Stadt hat sich zuletzt am 12.04.2011 mit der Finanzierung der neuen Sportanlage beschäftigt. In dem vom Rat gefassten Beschluss heißt es u. a. „Es wird von einer Vorsteuererstattung von 830.000 € ausgegangen.“ Voraussetzung für die Vorsteuererstattung ist die Bildung eines Betriebes gewerblicher Art und die Überlassung der Sportanlage gegen Entgelt, das der Umsatzsteuer unterliegt.

Ab 01.01.2012 sind sämtliche Sportstätten in den Betrieb gewerblicher Art einbezogen worden. Die Nutzung der Sporteinrichtungen erfolgt ausschließlich gegen Entgelt, welches zu versteuern ist.

Im Haushaltsplanentwurf 2012/2013 sind für die Nutzung sämtlicher Sporteinrichtungen durch städtische Einrichtungen 42.177 € veranschlagt worden. Für diesen Betrag sind insgesamt 8.014 € Mehrwertsteuer an das Finanzamt zu entrichten. Dieser jährlichen Steuerlast stehen Vorsteuererstattungen gegenüber, die sich auf die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Sportstätten beziehen. Hierfür ist im Haushaltsplanentwurf 2012/2013 ein jährlicher Betrag von 100.000 € veranschlagt. Dieser Betrag ist allerdings geschätzt. In vielen Fällen bestehen für die Schulsporthallen keine separaten Zähler, so dass Bewirtschaftungskosten und Unterhaltungskosten nach den jeweiligen Flächen aufgeteilt wurden.

Den jährlichen Mehrbelastungen durch die abzuführende Umsatzsteuer stehen demzufolge jährlich erhebliche Vorsteuerbeträge gegenüber. Darüber hinaus sind einmalige Vorsteuererstattungen im Zusammenhang mit Investitionen zu berücksichtigen. Dazu zählt z. B. die erwartete Vorsteuererstattung für Investitionen im Zusammenhang mit der neuen Sportanlage in Höhe von 830.000 €.